

GEMEINDEORDNUNG



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 1.1. | Geltungsbereich und Zweck | 3 |
| 1.3. | Aufgaben | 3 |
| 2. | Gemeindeangehörige | 4 |
| 2.2. | Datenschutz | 4 |
| 3. | Organisation der Gemeinde | 4 |
| 3.1. | Allgemeine Organisation | 4 |
| 3.1.1 | Organe | 4 |
| 3.1.2 | Geschäftsverkehr | 4 |
| 3.1.3 | Einberufung | 5 |
| 3.1.3.1 | der Gemeindeversammlung | 5 |
| 3.1.3.2 | der Behörden | 5 |
| 3.1.4 | Beschlussfähigkeit | 5 |
| 3.1.5 | Protokollführung und Genehmigung | 5 |
| 3.1.6 | Öffentlichkeit der Verhandlungen | 6 |
| 3.1.7 | Wahlen und Abstimmungen | 6 |
| 3.1.8 | Archiv | 6 |
| 3.2. | Ordentliche Gemeindeorganisation | 6 |
| 3.2.1 | Politische Rechte | 6 |
| 3.2.1.1 | Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung | 6 |
| 3.2.1.2 | Petition | 7 |
| 3.2.1.3 | Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten | 7 |
| 3.2.1.4 | Obligatorische Urnenabstimmung | 7 |
| 3.2.2 | Gemeindeversammlung | 7 |
| 3.2.2.2 | Verfahren | 8 |
| 3.2.3 | Gemeinderat | 8 |
| 3.2.3.1 | Zusammensetzung | 8 |
| 3.2.3.2 | Befugnisse | 8 |
| 3.2.3.3 | Ressortsystem | 9 |
| 4. | Kommissionen | 10 |
| 4.1 | Art und Anzahl | 10 |
| 4.2 | Befugnisse der Kommissionen | 10 |
| 4.3 | Kommissionsarbeit | 12 |
| 4.4 | Finanzkompetenz | 12 |
| 5. | Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte | 13 |
| 5.1 | Dienstverhältnis | 13 |
| 5.3 | Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin | 14 |
| 5.4 | Finanzverwalter oder Finanzverwalterin | 14 |
| 5.5 | Zuständigkeit für Beglaubigungen | 14 |
| 6. | Finanzhaushalt | 14 |
| 6.2 | Finanzplan | 14 |
| 7. | Die Zusammenarbeit der Gemeinden | 15 |
| 8. | Rechtsmittel | 16 |

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Einleitung

Wo die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für beide Geschlechter.

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

¹Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹Die Gemeinde Nunningen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes (GG).

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

§ 3

¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

²Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -Teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;

- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
- l) die notwendigen Reglemente zu erlassen.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

²Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

¹Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 17 GG

§ 6

¹Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

²Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³Die Gemeinde hat zwei Publikationsorgane (Wochenblatt und Dorfblatt). Die Einladung ist im Dorfblatt zu veröffentlichen.

⁴Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und auf der Website bereitzustellen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 24 GG

§ 9

¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro derselben genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Anschluss auf der Website und auf der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

¹Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

²Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 13

¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 41 GG

§ 14

¹Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

Art. 26 KV

§ 16

¹Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

¹Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 18

¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

¹An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

²Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 55 GG

§ 20

¹Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 21

¹Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes¹ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmensreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken ab CHF 400'000 im Jahr;
- c) Einräumung von dinglichen Rechten und Erteilung von Baurechten bis zu einer kapitalisierten Summe ab CHF 150'000 pro Geschäft und Jahr;
- d) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen ab CHF 15'000 pro Fall;
- e) sie bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die aussenstehende Revisionsstelle.

3.2.2.2 Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 22

¹Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

§ 24

¹Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er fasst die nötigen Beschlüsse über die Verwaltung in allen Belangen der Gemeinde, über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und über die an ihn delegierten Geschäfte;

- b) Er erlässt Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenzen;
- c) Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind;
- d) Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal;
- e) Er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Gemeinde betraut ist.

⁴Der Gemeinderat hat folgende besondere Kompetenzen:

- a) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten;
- b) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen und Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;
- c) Er befundet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördenmitglieder, und Angestellte der Gemeinde;
- d) Er beschliesst unabhängig von deren finanziellen Auswirkungen über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche;
- e) Er schliesst unabhängig von deren finanziellen Auswirkungen Verträge ab über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen;
- f) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden;
- g) Er befundet über wichtige, an die Gemeinde gerichtete Vernehmlassungen;
- h) Er entscheidet über Fragen der Ortsplanung gemäss Kant. Planungs- und Baugesetz
- i) Er bestimmt die Mitglieder von nichtständigen Kommissionen;

⁵Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 pro Geschäft;
- b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 pro Geschäft;
- d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis CHF 400'000 im Jahr;
- e) Einräumung von dinglichen Rechten und Erteilung von Baurechten bis zu einer kapitalisierten Summe von CHF 150'000 pro Geschäft und Jahr;
- f) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen bis CHF 15'000 pro Fall.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 72 GG

§ 25

¹ Jedem Gemeinderatsmitglied werden ein oder mehrere Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen. Die Sachgebiete sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

4. Kommissionen

4.1 Art und Anzahl

§§ 99 ff. GG

§ 26

¹ Mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission (Urnenwahl), wählt der Gemeinderat nachstehende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahlen:

| | Mitglieder | Ersatzmitglieder |
|---------------------------------|------------|------------------|
| a) Kulturkommission | 5 | |
| b) Kommission für Infrastruktur | 7 | |
| c) Wahlbüro | 5 | 2 |
| d) Geschäftsprüfungskommission | 3 | |
| e) Forst- und Allmendkommission | 5 | |
| f) Feuerwehrkommission | 9 | |
| g) Marktkommission | 5 | |

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

§ 27

¹Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

²Der Gemeinderat erlässt für jede ständige Kommissionen ein Pflichtenheft.

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 103 GG

§ 28

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

4.2.2. Kulturkommission

§ 29

¹ Die Kulturkommission fördert das Vereinsleben sowie kulturelle Aktivitäten im Dorf und ist bestrebt, Brauchtum und Eigenheiten durch entsprechende Massnahmen zu erhalten.

4.2.3. Kommission für Infrastruktur

§ 30

¹Die Aufgaben der Kommission für Infrastruktur richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und der Bauverordnung des Kantons.

Sie erfüllt die Aufgaben nach der Umweltschutzgesetzgebung, den gemeindeeigenen Reglementen und den Zuweisungen des Gemeinderates. Sie befasst sich namentlich mit Umweltschutzaufgaben wie: Entsorgung (Kehricht, sammeln verwertbarer Abfälle), Bekämpfung von Lärm, Geruchsimmissionen, Luft- und Gewässerverschmutzung, etc.

Ferner überwacht sie gemäss kantonaler Gesetzgebung den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Werke, insbesondere der öffentlichen Gebäude, Strassen, Wege, Plätze und sonstigen Anlagen, soweit nicht andere Kommissionen dafür zuständig sind, sowie den Unterhalt der öffentlichen Gewässer.

Sie ist mit einem Vertreter der Gemeinde Zullwil für den Friedhof zuständig.

²Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verkehr fallen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Kommission. Die Kommission kann Ausschüsse einsetzen.

Sie leitet und überwacht den Betrieb der örtlichen Erschliessungswerke. Ihr Aufgabenbereich richtet sich nach den gemeindeeigenen Reglementen für Erschliessungswerke und nach der Kant. Gesetzgebung.

4.2.3. Wahlbüro

§ 31

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt Resultate.

4.2.4. Geschäftsprüfungskommission

§ 32

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Geschäftstätigkeit von Gemeinderat, Kommissionen, Behördenmitgliedern und Gemeindeverwaltung.

4.2.5. Forst- und Allmendkommission

§ 33

¹Die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen sind umschrieben im:

- a) Forstreglement für den Bereich Forst;
- b) Allmendreglement für den Bereich Allmend.

²Ihre Aufgaben sind im Forstreglement und im Allmendreglement umschrieben.

4.2.6. Feuerwehrkommission

§ 34

¹ Die Feuerwehrkommission leitet den Betrieb der Feuerwehr im Rahmen der Hilfeleistungen, die nach Kant. Gebäudeversicherungsgesetz und entsprechender Vollzugsverordnung zu erbringen sind.

4.2.7. Marktkommission

§ 35

¹ Die Marktkommission hat die Aufsicht über den gesamten Markt sowie die Preisüberwachung. Sie organisiert die Durchführung der Jahr- oder anderer vom Gemeinderat bewilligten Märkte, unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

4.3 Kommissionsarbeit

§ 36

¹Für die Kommissionsarbeit gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat und das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

²Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen.

³Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen.

⁴Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.

⁵Der Gemeinderat ist für einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen besorgt.

4.4 Finanzkompetenz

§ 37

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten pro Geschäft und Vergabung erteilen.

4.5. Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

§ 38

¹Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

²Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 5'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu 20'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

⁵Wurde aus folgendem Grund durch das Volkswirtschaftsdepartement gestrichen:

Verfügung vom 14. Juli 2023

Genehmigung der neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Nunningen

2.2.1. § 38 Abs. 5 wird nicht genehmigt

Begründung: Nach § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21.12.2021 haben die Gemeinden einzig noch die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement zu regeln. Die Gemeinden haben somit keine Autonomie (mehr) für weitere Regelungen, wie beispielsweise, dass eine bestimmte Anzahl Offerten vorliegen muss. Eine solche Regelung wäre jedoch in einem nur behördenverbindlichen Verwaltungsreglement denkbar.

Volkswirtschaftsdepartement



André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 39

¹ Beamte sind

- a) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
- c) Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin.

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 40

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Im Verhinderungsfalle wird er/sie vom Vizepräsident oder Vizepräsidentin vertreten.

³ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventuraufnahme wird an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.

5.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 41

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 42

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

5.5 Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 43

¹Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

²Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 44

¹Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Maßnahmen.

²Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 Finanzplan

§ 138 GG

§ 45

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff. GG

§ 46

¹Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 47

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 48

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes (BGS 131.1; GG) und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Die Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff. GG

§ 49

¹ Die Gemeinde

- a) hat folgende öffentlich rechtlichen Verträge abgeschlossen:
1. Regionale Zivilschutzorganisation Thierstein
 2. Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland KELSAG
 3. Kreisschulverband Gilgenberg
 4. Musikschule Laufental-Thierstein
 5. Regionales Notschlachtlokal Thierstein
 6. Sanitätshilfestelle des Bezirks Thierstein, Breitenbach
 7. Gemeindeverband ARA Region Meltingen-Zullwil
 8. Primeo Energie, Münchenstein, Stromliefervertrag
- b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:
1. Sozialregion Thierstein

2. Stiftung Alters- und Pflegeheim Stäglen
3. Wasserversorgung Gilgenberg WVG
4. Zentrum Passwang

- c) ist Mitglied folgender Genossenschaft:
1. Flurgenossenschaft Neuhüsli

8. Rechtsmittel

§§ 197 ff. GG

§ 50

¹Der Rechtsschutz richtet sich nach den § 197 ff. Gemeindegesetz

²Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 51

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2021 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

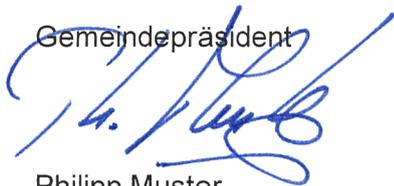
9.2. Inkrafttreten

§ 52

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.07.2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Nunningen beschlossen am 20. Juni 2023.

Gemeindepräsident



Philipp Muster

Gemeindeschreiber



Beat Zimmer

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 14. Juli 2023.